

# Versorgungswerke.

Eine Empfehlung.

Sie sollen den Ruhestand ihrer Mitglieder finanzieren. Eine Zulassung als Versorgungswerk erfordert verschiedene Leistungen. Neben der Versorgung im Ruhestand sind Leistungen für Hinterbliebene und auch bei Invalidität, die als Berufsunfähigkeit in den Satzungen betitelt wird, zu erbringen.

## Berufsunfähigkeit.

Nur wenn die Arbeitskraft zu 100% gemindert ist, sind Leistungen nach den Satzungen der Versorgungswerke für Berufsunfähigkeit, gemeint ist Arbeitsunfähigkeit auf Dauer, möglich. Keinerlei Resttätigkeiten, wie beispielsweise das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei Ärzten oder ein kostenpflichtiger Rechtsrat bei Anwälten dürfen noch möglich sein. Die Zulassung ist abzugeben. Alles ist abzumelden.

Treffender formuliert wäre Berufsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen als berufliche Erwerbsminderung (zu 100% und „auf Dauer“).

## Auszug aus einem Versorgungswerk:

„Berufsunfähig ist ein Mitglied, wenn es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, eine ärztliche Tätigkeit auszuüben.

Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der die ärztliche Vorbildung ganz oder teilweise verwandt werden kann.“

[\(Nordrheinischen Ärzteversorgung\)](#)

Der Anteil der Leistungsbezieher einer Berufsunfähigkeitsrente [finden Sie auf Seite 3](#) des Geschäftsberichtes aus 2020. Es sind 0,1%.

Die Formulierung kann stellvertretend verstanden werden. Egal in welchen Kammerberuf, die Formulierungen innerhalb der Satzungen in Bezug auf Berufsunfähigkeit sind nahezu deckungsgleich.

## Volatile Satzungen:

Wie wird es in den nächsten Jahren aussehen? Immer mehr Beitragszahler kommen in das Umlageverfahren im Sinne der Versorgung. Immer weniger kann gewinnbringend angelegt werden. Das Zinsniveau sinkt zusätzlich weiter.

Die „Organe“ eines Versorgungswerkes können zum Erhalt der Existenz der Institution Satzungen kurzfristig abändern. Sogar in laufende Versorgungen kann zu diesem Zweck eingegriffen werden. Die existenziell wichtige Absicherung für den Einzelnen damit nicht planbar.

**Privat ergänzen.**

Privater Versicherungsschutz basiert auf einem unveränderbaren Vertragsrecht. Die Leistungen sind damit planbar. Bereits ab > 50% Minderung der Arbeitskraft bei einer voraussichtlichen/ rückwirkenden Dauer von 6 Monaten besteht ein Leistungsanspruch. Resttätigkeiten können ausgeübt werden. Die Berufsunfähigkeitsrente lässt sich dynamisiert vereinbaren.

Zulassungen müssen nicht abgegeben, Gewerbe nicht abgemeldet werden, denn Berufsunfähigkeit ist meist nicht dauerhaft.

Bei Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente kann der bisherige Beruf oder auch ein anderer weiter ausgeübt werden. Erst wenn der soziale Status, unter anderem mit 80 Prozent des alten Einkommens definiert wieder erreicht ist, ist die Rentenzahlung beendet werden.

Für einige Kammerberufe bieten wir auf Basis verminderter Gesundheitsfragen 2500,- € / monatliche Rente. Interessant für Berufseinsteiger. Zur Sicherung von höheren Ansprüchen, beispielsweise bei Darlehen im Rahmen der Existenzgründung oder für Anschaffungen sind Angebote in nahezu unbegrenzter Höhe möglich. Für alle Kammerberufe!

Wir sind an keinen Anbieter gebunden! Eine dreißigjährige Berufserfahrung und umfassende Kenntnisse in der Medizin ermöglichen und seit Jahren auch Antragstellern, die man nicht als versicherbar einschätzte, entsprechende Angebote zu unterbreiten. Fordern Sie uns!

**Es kommt noch besser.**

Ein besonderes Konzept sichert unsere Kunden bei Berufsunfähigkeit ab, denn die Beiträge für die Altersvorsorge können meist nicht weiter gezahlt werden. Kommt es zum Leistungsfall so kann vereinbart werden, dass der Versicherer die Beiträge auf vertraglicher Basis übernimmt.

Geben Sie sich nicht mit weniger zufrieden.

**FRANK DIETRICH. FACHMAKLER.**

Große Weinmeisterstr. 63 f  
14469 Potsdam

Tel.: 033237 85027  
Fax: 033237-85029  
Office@Frank-Dietrich-Fachmakler.de

**Geld regiert die Welt - bitte bleiben Sie regierungsfähig!**